

Neudruck Dezember 2011

Aufnahmereglement des Untergymnasiums

vom 24. Juni 1998²

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980³

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Reglement regelt die Aufnahme in das erste Schuljahr des Untergymnasiums. Inhalt

II. Aufnahme

1. Prüfung

Art. 2. Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen. Grundsatz

Art. 3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer: Zulassung

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat;
- b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.

Art. 4. Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben. Ausschreibung

1 Der Erlass trug vormals die systematische Ordnungsnummer 215.32 und wurde auf den 1. Januar 2012 aus systematischen Gründen unnummeriert.

2 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7–8; von der Regierung genehmigt am 4. August 1998; in Vollzug ab 1. Oktober 1998.

3 sGS 215.1.

Eignungsbericht *Art. 5.* Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Bericht ein.¹
Dieser gibt Auskunft über:
a) Leistungen und Arbeitshaltung;
b) Begabung und Eignung;
c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

2. Ablauf

Fächer *Art. 6.* Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.
Es wird schriftlich geprüft.

Stoff *Art. 7.* Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Volksschule.²

Kommission *Art. 8.* Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmeprüfungskommission aus Primar- und Gymnasiallehrkräften.³
Die Kommission:
a) erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen;
b) bestimmt, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.
Aufgaben und Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

Leitung und Abnahme *Art. 9.* Die Prüfung wird:
a) von der Rektorin oder vom Rektor geleitet;
b) durch die von ihr oder ihm bezeichneten Lehrkräfte abgenommen.

Dauer *Art. 10.* Die Prüfungen in den einzelnen Fächern dauern je ein- einhalb bis vier Stunden.
Die Rektorin oder der Rektor legt die Dauer für die einzelnen Fächer fest.

Unredlichkeit *Art. 11.* Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.
Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

3. Resultat

Bewertung *Art. 12.* Die Leistungen in den verschiedenen Prüfungsteilen werden mit Punkten ausgedrückt.

¹ Vgl. Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

² Vgl. Art. 8 MSG, sGS 215.1.

³ Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

- Art. 13.* Die Rektorin oder der Rektor:
- a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest;
- b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte¹ oder besonderer Umstände möglich ist.
- Art. 14.* Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen.
- Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 Bst. b dieses Reglementes.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 15. Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Sie besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, dem Abteilungsvorstand und den prüfenden Lehrkräften. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

Stimmberechtigt sind die an der Prüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers beteiligten Lehrkräfte sowie die Rektorin oder der Rektor und der Abteilungsvorstand.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Art. 16. Die Resultate werden den zuletzt besuchten Schulen abgegeben.

Lehrkräfte der zuletzt besuchten Schulen können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

Art. 17. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von zehn Schulwochen.

Art. 18. Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen über die Promotion² über die definitive Aufnahme.

IV. Schlussbestimmung

Art. 19. Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Regierung³ ab 1. Oktober 1998 angewendet.

¹ Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

² Promotionsreglement des Untergymnasiums, SchBl 1998, Nr. 7–8.

³ Art. 35 Abs. 3 MSG, sGS 215.1.

215.111